

Märkische Schweiz

18. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 20. Dezember 2012

Ausgabe 01/2013 – Woche 51

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse des Amtsausschusses vom 26.11.2012
- Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes
- 2 Ankündigungen zur geplanten Teileinziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 21.11.2012
- Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 03.12.2012
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 03.12.2012
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 20.11.2012
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf vom 20.11.2012
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 04.12.2012
- Sonstige öffentliche Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden
- Allgemeine Informationen
- Werbung

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Amt Märkische Schweiz,

während für einige von uns das Jahr viel zu schnell vorüber ging, hatten andere wiederum das Gefühl, dass die Zeit stehen geblieben sei. Egal, ob wir wollen oder nicht, das neue Jahr 2013 wird am Neujahrstag beginnen!

Wir denken an das alte Jahr zurück, an Erfolge und an viele gute Erfahrungen, aber auch an manche Probleme, an Sorgen und an Dinge, die uns belastet haben. Trotz alledem können wir eine positive Grundstimmung beobachten.

Dass in unseren Gemeinden viel passiert ist, können wir eigentlich jeden Tag feststellen: In den Schulen und Kindergärten wurde saniert und gebaut. Viele Meter Straßen und Wege konnten erneuert werden oder wurden instandgesetzt.

Kommunale Wohn- und Geschäftshäuser wurden mit großem Aufwand modernisiert und Plätze und Parkanlagen umfassend gepflegt.

Von den Feuerwehren, den Vereinen und Kirchen wurden großartige Leistungen erbracht. Die Aufzählung aller ehrenamtlichen Tätigkeiten, die ja unseren Gemeinden nützen und helfen, würde den Umfang dieses Amtsblattes weit übersteigen.

Es wurde Sport auf hohem Niveau betrieben, es wurden Veranstaltungen für die Senioren organisiert, es wurden durch die Fördervereine Schulen, Kindergärten und Feuerwehren unterstützt und die vielen kulturellen Veranstaltungen könnten ohne die Hilfe Vieler nicht angeboten werden.

Für alle diese nicht zu zählenden Aktivitäten, für die Hilfe und Unterstützung durch Bürgerinnen und Bürger und auch durch die heimischen Betriebe, will ich mich im Namen aller Gemeinden ausdrücklich bedanken.

Nun wird das neue Jahr kommen, mit unverändert großen Erwartungen, Pläne und Wünsche.

Für unsere „große“ Welt wünschen wir uns Frieden und Gerechtigkeit. Wir hoffen mit den Völkern, die im Krieg leben müssen, dass dort Frieden geschaffen werden kann. Wir hoffen mit Menschen, die täglich Not, Hunger und Ungerechtigkeit erleben müssen, dass ihre Lebensbedingungen besser werden.

Für unsere Gemeinden wünsche ich mir, dass die bisherige gute Entwicklung anhalten wird. Die Voraussetzungen sind da und mit der Umsetzung aller geplanten gemeindlichen Vorhaben soll zügig fortgefahren bzw. begonnen werden.

Am Ende des Jahres werden wir Bilanz ziehen und können hoffentlich auf ein gutes Jahr 2013 zurücksehen.

Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger unseres Amtes, wünsche ich ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest, ein erfolgreiches neues Jahr, Frieden, Gesundheit und Wohlergehen

Rolf-Dietrich Dammann · Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amtsausschuss

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 26.11.2012

Der Amtsausschuss trat zu seiner 17. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- Herrn Hartmut Sommer zum Amtswehrführer sowie Herrn Burghard Mierfelder und Herrn Christian Knoth jeweils zum stellvertretenden Amtswehrführer zu bestellen. Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter werden in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 01.12.2012 für die Dauer von sechs Jahren berufen. (Beschluss 17-01-2012)
- die in der Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz. (Beschluss 17-02-2012)
- die Aktualisierung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes des Amtes Märkische Schweiz vom 30.08.2010 (Ziffern 4. bis 5.4 sowie die Anlagen 1 bis 5) (Beschluss 17-03-2012)
- den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2010 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. (17-04-2012)
- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2010 des Amtes Märkische Schweiz dem Amtsdirektor gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Entlastung zu erteilen. (Beschluss 17-05-2012)
- den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2011 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. (Beschluss 17-06-2012)
- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2011 des Amtes Märkische Schweiz dem Amtsdirektor gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Entlastung zu erteilen. (Beschluss 17-07-2012)
- dass der Kämmerer über die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für Abschreibungen/Pauschalwertberichtigungen, Abgänge Restbuchwerte und Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen unabhängig von der Höhe entscheidet. Sie sind dem Amtsausschuss mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen. (Beschluss 17-08-2012)
- die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 17-09-2012)

- die Stadt Cottbus durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der elektronischen Führung des Personenstandsregisters des Standesamtes Märkische Schweiz zu beauftragen. (17-10-2012)

öffentliche Bekanntmachungen:

Satzung über die Gewährung von Aufwands- entschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz vom 26.11.2012

Aufgrund des § 3 Absatz 1 i.V.m. § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12. (Nr. 16), und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgKKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 09), S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 (Nr. 12), S. 202, 206) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt

- | | |
|--|----------|
| (1) Wehrführer und deren Stellvertreter: | |
| Wehrführer | 100,00 € |
| 2 Stellvertreter je | 80,00 € |
| Amtsjugendwart | 50,00 € |
| stellv. Amtsjugendwart | 30,00 € |
| (2) Ortswehrführung | |
| Ortswehrführer Zug | 80,00 € |
| 2 Stellvertreter Zug je | 50,00 € |
| Ortswehrführer Gruppe | 50,00 € |
| 1 Stellvertreter | 35,00 € |
| 1 Gerätewart bei Zugstärke | 25,00 € |
| Jugendwart | 35,00 € |
| 1 Stellvertreter | 25,00 € |

§ 2

Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke

Das Amt Märkische Schweiz zahlt jährlich für Zwecke der Kameradschaftspflege auf der Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahl (Stand 31.12.)

- | | |
|---|---------|
| je aktiven Feuerwehrkameraden/Kameradin: | 25,00 € |
| je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung | 12,50 € |
| je Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr | 12,50 € |

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden vierteljährlich nachträglich an die Berechtigten überwiesen.
- (2) Die Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke nach § 2 werden im

1. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Diese Zuwendungen sind nicht personengebunden.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Amtsdirektor.
- (3) Die Entscheidung über eine Kürzung oder Versagung der Aufwandsentschädigung für den Wehrführer und seine Stellvertreter fällt der Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telekommunikationsentgelte) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesschule und Technische Einrichtung Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 6

Beiträge für den Feuerwehrverband

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im Feuerwehrverband werden vom Träger des Brandschutzes übernommen.

§ 7

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (1) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz vom 21.04.2008 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.11.2012

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz hat am 26.11.2012 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz beschlossen.

In die Jahresrechnung mit Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 28 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.11.2012

Dammann
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz hat am 26.11.2012 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz beschlossen.

In die Jahresrechnung mit Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 28 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.11.2012

Dammann
Amtsdirektor

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.11.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht :

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.11.2012

Dammann
Amtsdirektor

Haushaltssatzung Amt Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz vom 26.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 3.229.700,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.852.700,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 3.211.900,00 € |
| Auszahlungen auf | 3.763.200,00 € |
| festgesetzt. | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.211.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.660.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.103.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird folgt festgesetzt:
auf 37,0 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 28.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.11.2012

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Ankündigung zur geplanten Teileinziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Gemäß §8 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]), wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – der Gemeinde Oberbarnim –

bekannt gegeben,

für die Straße Kähnsdorfer Weg Flur 2 Flurstück 88, 89 und Flur 6 Flurstück 22 Gemarkung Klosterdorf eine Teileinziehung vorzunehmen.

Der betreffende Abschnitt soll zukünftig als Fahrradstraße mit Anliegerverkehr genutzt werden.

Die Mitbenutzung der Fahrradstraße soll für PKW, Krafträder, Lieferverkehr und land – und forstwirtschaftlichen Verkehr erlaubt sein.

Die Teileinziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt auch aus Gründen der Sicherung und Ordnung des Verkehrs in diesem Gebiet.

Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Oberbarnim vermerkt.

Die Absicht der Teileinziehung ist durch den Straßenbaulastträger nach § 8 Abs. 3 BbgStrG drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

Ein Lageplan, einschließlich der Flurkarte, aus der die Lage des Teilabschnittes des zur Teileinziehung vorgesehenen Abschnittes der öffentlichen Straße ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe drei Monate während der Sprechzeiten im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) Zimmer 4 jeweils dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können bis 22.03.2012 beim Amt Märkische Schweiz Fachbereich Bürgerdienste, Hauptstraße 1, in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Buckow (Märkische Schweiz), 06.12.2012

R.D. Dammann
Amtdirektor

Ankündigung zur geplanten Teileinziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Gemäß §8 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]), wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – der Gemeinde Oberbarnim – bekannt gegeben,

für den Teilabschnitt der Straße „Am Sportplatz“ für den Abschnitt vom Ortsausgangsschild OT Klosterdorf bis zur Gemarkungsgrenze Strausberg Flur 1 Flurstück 56 Gemarkung Klosterdorf eine Teileinziehung vorzunehmen.

Der betreffende Abschnitt soll zukünftig als Fahrradstraße mit Anliegerverkehr genutzt werden.

Die Mitbenutzung der Fahrradstraße soll für PKW, Krafträder, Lieferverkehr und land – und forstwirtschaftlichen Verkehr erlaubt sein.

Die Teileinziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt auch aus Gründen der Sicherung und Ordnung des Verkehrs in diesem Gebiet.

Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Oberbarnim vermerkt.

Die Absicht der Teileinziehung ist durch den Straßenbaulastträger nach § 8 Abs. 3 BbgStrG drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

Ein Lageplan, einschließlich der Flurkarte, aus der die Lage des Teilabschnittes des zur Teileinziehung vorgesehenen Abschnittes der öffentlichen Straße ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe drei Monate während der Sprechzeiten im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) Zimmer 4 jeweils dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können bis 22.03.2012 beim Amt Märkische Schweiz Fachbereich Bürgerdienste, Hauptstraße 1, in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Buckow (Märkische Schweiz), 06.12.2012

R.D. Dammann
Amtdirektor

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2012

Die Stadtverordnetenversammlung trat zu ihrer 48. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- der Schließung der Kindertagesstätte „Helene Weigel“ an folgenden Tagen zu. Fortbildungstag: 26.04.2013; Tag nach Himmelfahrt: 10.05.2013; Fortbildungstag: 11.10.2013; Weihnachten/Neujahr: 23.12.2013 – 03.01.2014 (Beschluss 48-01-2012)
- die Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2013. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hundesteuersatzung vom 21.03.2007 außer Kraft. (Beschluss 48-02-2012)
- den Jugendclub in der Berliner Straße 40 als betreute Einrichtung mit dem Ziel des Aufbaus einer höchstmöglichen Selbstverwaltung durch die Jugendlichen wieder zu eröffnen. (Beschluss 48-03-2012)

und im nichtöffentlichen Teil:

eine Vertragsangelegenheit (Beschluss 48-04-2012)

öffentliche Bekanntmachung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Hundesteuersatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 21.11. 2012

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 21.11.2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet einschließlich dem Ortsteil Hasenholz.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Halter eines Hundes ist derjenige, dem das Tier zeitlich und räumlich zugeordnet ist, der einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €
- (2) Abweichend von Abs. (1) beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 400,00 EURO je gefährlichen Hund.
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Stadt / Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für die Hunde, die dem Schutz

und der Hilfe Blinder, Tauber (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „Bl“ und „Gl“) oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, oder „H“ besitzen.

- (1) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen,
- b) Hunde, die als Melde-, Schutz- oder Jagdhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter ein Negativzeugnis nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorlegt.
- (3) Der Antrag auf eine Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1, SG Finanzverwaltung zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, begin-

nt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (5) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für die verbleibenden anteiligen Monate des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei Ende der Steuerpflicht unterhalb eines Jahresendes wird die Hundesteuer jahresanteilig nach Monaten entsprechend § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verrechnet und erstattet.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz FB I SG Finanzverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im

Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundhalter verpflichtet.

- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11

In Kraft treten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Die bisher gültige Hundesteuersatzung vom 21.03.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 22. November 2012

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Festsetzung der Grundsteuer und der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2013 noch keine rechtskräftige Haushaltsatzung für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2013. Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert. Sie betragen :

a) für das land – und forstwirtschaftliche Vermögen	
-Grundsteuer A -	300 v.H.
b) für die Grundstücke – Grundsteuer B -	405 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31.März 2012 (GVBl. I/12).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Konto der Stadt Buckow (Märkische Schweiz):

Kto.Nr. 2600835140
BLZ 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2012

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.12.2012

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 44. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- die Hundesteuersatzung. (Beschluss 44-01-2012)
- die Haushaltssatzung für das Jahr 2013. (Beschluss 44-02-2012)
- die überplanmäßigen Ausgaben für die Rückzahlung von Kitaumlagen aus dem Jahr 2011 in Höhe von 8.817,32 €. (Beschluss 44-03-2012)
- stimmt dem Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 3,5 Mio. € von der e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH an der zu gründenden GmbH & Co. KG zu. (Beschluss 44-04-2012)

und im nichtöffentlichen Teil:

- eine Grundstücksangelegenheit. (Beschluss 44-05-2012)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin:

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2013 vom 03.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2012

Dammann
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.029.600,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.330.300,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 10.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 10.000,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 963.200,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.211.900,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	901.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.194.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 10.000,00 € |
| festgesetzt. | |

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **7.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages auf **350.700,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2012

R.-D. Dammann
 Amtsdirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Garzau-Garzin vom 03.12.2012

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin am 03.12.2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Garzau-Garzin erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Halter eines Hundes ist derjenige, dem das Tier zeitlich und räumlich zugeordnet ist, der einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 22,00 €
 - b) für den zweiten Hund 37,00 €
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 48,00 €
- (2) Abweichend von Abs. (1) beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 400,00 EURO je gefährlichen Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Stadt / Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für die Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „Bl“ und „Gl“) oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter ein Negativzeugnis nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorlegt.
- (2) Der Antrag auf eine Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1, SG Finanzverwaltung zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 6**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (5) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für die verbleibenden anteiligen Monate des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei Ende der Steuerpflicht unterhalb eines Jahresendes wird die Hundesteuer jahresanteilig nach Monaten entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verrechnet und erstattet.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht an-

gelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz, FB I SG Finanzverwaltung, auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundhalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10**In Kraft treten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die bisher gültige Hundesteuersatzung vom 12.03.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2012

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer und der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Garzau-Garzin

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2013 noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung für die Gemeinde Garzau-Garzin vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2013. Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert. Sie betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für das land – und forstwirtschaftliche Vermögen | |
| -Grundsteuer A - | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke – Grundsteuer B - | 340 v.H. |

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2012 (GVBl. I/12).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Konto der Gemeinde: Garzau-Garzin
Kto.Nr. 3000161138
BLZ 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2012

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.12.2012

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 32.Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 (Beschluss 32-01-2012)
- die Hundesteuersatzung (Beschluss 32-02-2012)
- den Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 3.5 Mio. € von der e.district Wärmedienstleistungen GmbH an der zu gründenden GmbH & Co. KG (Beschluss 32-03-2012)

und im nichtöffentlichen Teil:

- eine Grundstücksangelegenheit (Beschluss 32-04-2012)
- eine Grundstücksangelegenheit (Beschluss 32-05-2012)

öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim:

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberbarnim für das Haushaltsjahr 2013 vom 03.12.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht :

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2012

Dammann
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberbarnim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.620.600,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.885.100,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 500,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 500,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.535.800,00 €
Auszahlungen auf	1.877.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.435.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.613.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	100.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	264.200,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde-

vertretung bedürfen, wird auf festgesetzt.

10.000,00 €

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages auf **314.500,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2012

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 03.12. 2012

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim am 03.12. 2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- Die Gemeinde Oberbarnim erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Halter eines Hundes ist derjenige, dem das Tier zeitlich und räumlich zugeordnet ist, der einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund **30,00 €**

- b) für den zweiten Hund 40,00 €
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 60,00 €

- (2) Abweichend von Abs. (1) beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 400,00 EURO je gefährlichen Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für die Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder und Tauber (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „Bl“ und „Gl“) oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen,
- b) Hunde, die als Melde-, Schutz- oder Jagdhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter Luftlinie entfernt liegen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter ein Negativzeugnis nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorlegt.

- (3) Der Antrag auf eine Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1, SG Finanzverwaltung zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Oberbarnim endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (5) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für die verbleibenden anteiligen Monate des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (1) Bei Ende der Steuerpflicht unterhalb eines Jahresendes wird die Hundesteuer jahresanteilig nach Monaten entsprechend § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verrechnet und erstattet.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs.

3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert/verschenkt hat, der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz FB I SG Finanzverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundhalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht

wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 In Kraft treten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die bisher gültige Hundesteuersatzung vom 05.03.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2012

R.-D. Dammann
Amdtdirektor

Festsetzung der Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalender- jahr 2013 durch öffentliche Bekannt- machung für die Gemeinde Oberbarnim

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2013 noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung für die Gemeinde Oberbarnim vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2013. Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert. Sie betragen:

a) für das land – und forstwirtschaftliche Vermögen	
-Grundsteuer A -	230 v.H.
b) für die Grundstücke – Grundsteuer B	350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004

(GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2012 (GVBl. I/12).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Konto der Gemeinde:

Oberbarnim

Kto.Nr. 3000164331

BLZ 17054040

Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2012

R.-D. Dammann

Amtsdirektor

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.11.2012

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 34. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 in der vorliegenden Fassung. (Beschluss 34-01-2012)
- Objekte und Liegenschaften der Gemeinde auf deren Eignung als Standorte für die Produktion von Energie sowie die finanziellen und rechtlichen Modalitäten einer möglichen Nutzung zu prüfen. (Beschluss 34-02-2012)
- die Gestaltungsmöglichkeiten, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und Formen zu prüfen, um ein Höchstmaß der Beteiligung an den Erträgen aus der Realisierung der Projekte „Rehfelde-EigenEnergie“ für die Bürger der Gemeinde Rehfelde zu erzielen; die Ertragsbeteiligung der Einwohner der Gemeinde Rehfelde bei Realisierung des / der Vorhaben „Rehfelde-EigenEnergie“ zu sichern; der Verantwortung der Gemeinde für den Einsatz wirtschaftlicher Mittel/ Erträge/ Gewinne aus der Genossenschaft für das Gemeinwohl nachzukommen; die für die Bürger der Gemeinde erwirtschafteten Mittel dauerhaft zu erhalten und das auch dann, wenn Rehfelde im Zusammenhang mit der zu erwartenden Strukturgebietsreform in eine andere kommunale Institution eingegliedert bzw. einer solchen angeschlossen werden sollte; die Gemeinde bei ungünstigen Betriebsergebnissen von allen Ansprüchen frei zu stellen. (Beschluss 34-03-2012)
- dass der Amtsdirektor bzw. ein bestimmter Vertreter die Vertretung der Gemeinde Rehfelde in der Genossenschaft „EigenEnergie“ übernimmt.

(Beschluss 34-04-2012)

und im nichtöffentlichen Teil:

- eine Steuerangelegenheit (Beschluss 34-05-2012)
- eine Steuerangelegenheit (Beschluss 34-06-2012)
- eine Vertragsangelegenheit (Beschluss 34-07-2012)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde:

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2013 vom 20.11.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht :

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 21.11.2012

Dammann

Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.180.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	7.060.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.702.800,00 €
Auszahlungen auf	8.321.400,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.821.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.391.800,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	880.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.879.200,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	50.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **372 v. H.**
- Gewerbsteuer **310 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00Euro festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 21.11.2012

R.-D. Dammann
Amtdirektor

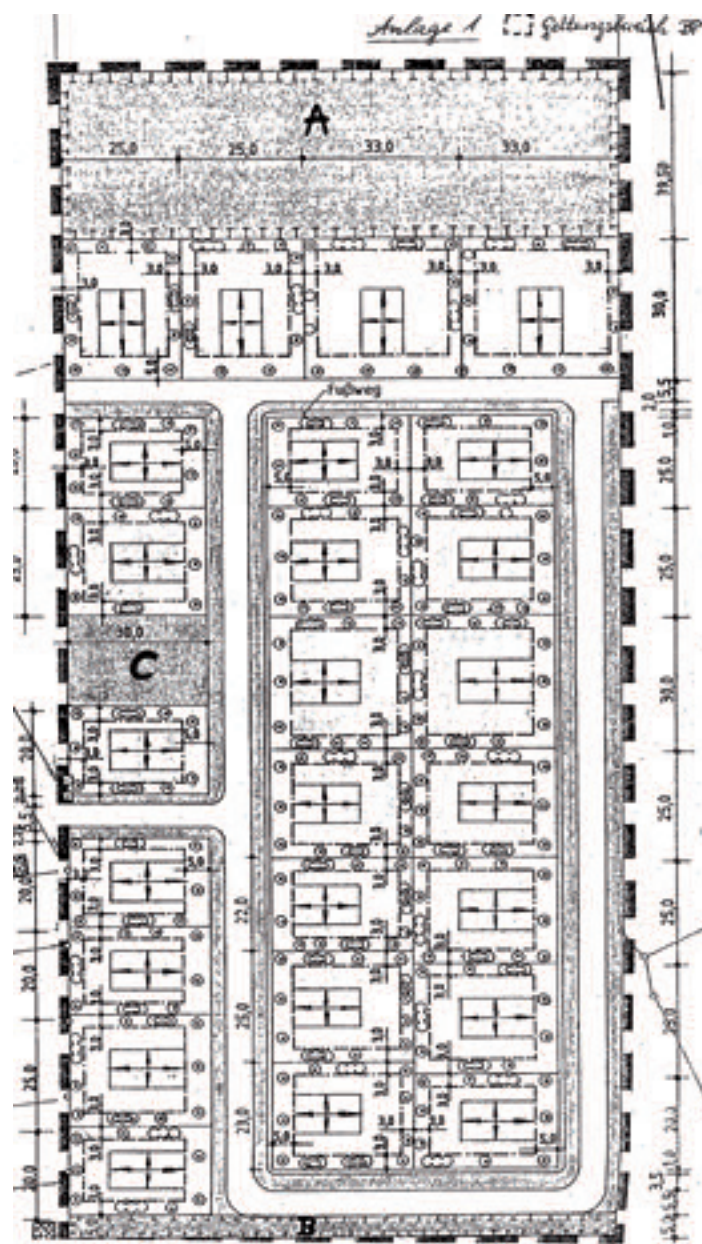
Öffentliche Bekanntmachung

Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04 „Am Grenzgraben 2“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.03.2012 die Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) Nr. 04 „Am Grenzgraben 2“ beschlossen, sofern die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten vollständig durch die begünstigten Eigentümer beglichen werden.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 04 der Gemeinde Rehfeldte ist in Form einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 04 der Gemeinde Rehfeldte umfasst die im nördlichen BP-Bereich festgesetzte, öffentliche Grünfläche A (Flurstück 1615) und die Grundstücksfläche Am Grenzgraben 11 (Flurstück 1594, Fläche C).



BP-Geltungsbereich (verkleinert): Der hier abgebildete Plan dient nur zur Information. Die originale Planzeichnung liegt im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich Bürgerdienste, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zur Einsicht bereit.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. (Die Vorenwurfsphase entfällt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des BP Nr. 04 „Am Grenzgraben 2“ ist der Gemeinde zur Billigung und Freigabe für die Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde wird die betroffene Öffentlichkeit über eine formelle Auslegung beteiligen. Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen werden.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.11.2012

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuern und der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rehfelde

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2013 noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung für die Gemeinde Rehfelde vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2013. Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert. Sie betragen :

- | | |
|---|-----------|
| a) für das land – und forstwirtschaftliche Vermögen | |
| -Grundsteuer A - | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke – Grundsteuer B - | 372 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Konto der Gemeinde Rehfelde:

Kontonummer: 2808165148

BLZ : 17054040

Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz) , 29.11.2012

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.11.2012

Die Gemeindevertretung trat zu ihrer 40.Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 200 % auf 273 % mit Wirkung zum 01.01.2013. (Beschluss 40-01-2012)
- die Benutzerordnung für die Benutzung des Kultur- und Tourismuszentrum der Gemeinde Waldsiedersdorf (Beschluss 40-02-2012)
- die Verwaltung zu beauftragen, eine Gleichbehandlung der Gemeinde Waldsiedersdorf entsprechend Anlage analog der nach dem 03.10.1990 gegründeten Naturparks zu bewirken. (Beschluss 40-03-2012)
- den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2011 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. (Beschluss 40-04-2012)

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Waldsiedersdorf wird dem Amtsdirektor gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), die Entlastung erteilt. (Beschluss 40-05-2012)

öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf:

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf hat am 20.11.2012 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz beschlossen.

In den Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann jeder während der

Sprechzeiten im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 28 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 21.11.2012

Dammann
Amtdirektor

Festsetzung der Grundsteuer B und der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Waldsiedersdorf

1. Grundsteuer B

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer B wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2013 noch keine rechtskräftige Haushaltsatzung für die Gemeinde Waldsiedersdorf vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2013. Der Grundsteuerhebesatz Grundsteuer B bleibt unverändert. Er beträgt:

für die Grundstücke – Grundsteuer B - 400 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Der Grundsteuerhebesatz Grundsteuer A wird auf 273 % erhöht. Dazu erfolgt eine gesonderte Bescheiderteilung.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2012 (GVBl. I/12).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer B/Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Konto der Gemeinde:
Waldsiedersdorf
Kto.Nr. 3500987841
BLZ 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2012

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 04.12.2012

Beschluss-Nr. 01/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 02/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2011 fest.

Beschluss-Nr. 03/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2011 in Höhe von 599.874,24 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen.

Beschluss-Nr. 04/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2011.

Beschluss-Nr. 05/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 06/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr

2013 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 480.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 480.000 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 07/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2013 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 330.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 895.300 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 08/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2013 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/12

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 04.12.2012 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2013 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 10/12

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 04.12.2012 (Beschluss-Nr. 10/12) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. Im Erfolgsplan	
Die Erträge	4.484.890 €
Die Aufwendungen	5.802.170 €
Der Jahresgewinn	682.720 €
1.2. Im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	-61.560 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	38.140 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-80.140 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen für das Jahr 2014 auf Netto	0 €
2.3. die Verbandsumlage auf	0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 im Zeitraum vom **07.01.2013 bis 04.02.2013** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen:

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 26. November 2012

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Garzau, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Entsprechend § 17 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (Bbg-VermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **21. Januar 2013 bis 21. Februar 2013** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 26. November 2012, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 26. November 2012

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Garzin, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Entsprechend § 17 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (Bbg-VermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **21. Januar 2013 bis 21. Februar 2013** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 26. November 2012, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 26. November 2012

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Waldsiedersdorf, Flur 1 bis 7

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Entsprechend § 17 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (Bbg-VermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **21. Januar 2013 bis 21. Februar 2013** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 26. November 2012, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Amt Märkische Schweiz

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurden folgende Fundsachen angezeigt:

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1	24ziger Mountainbike „Mountec“	Rehfelde, Ernst- Thälmann-Str. zw. Kreisverkehr und Marienbergstr.	13.11.2012
2	Mädchensportbeutel (lila)	Rehfelde, Annemariestr. 38	in der 48.KW 26.11. bis 02.12.12

Die Eigentümer der Fundsachen werden gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkisches Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 7, oder unter Telefon: 033433-659-34 zu melden.

Abrechnung der Sammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge im Land Brandenburg vom 01.11. - 30.11.2012

Ein gutes Ergebnis bei der Sammlung konnte auch in diesem Jahr erzielt werden. Es wurden insgesamt **802,50 €** gesammelt.

Herr Kowalke sammelte Spenden in einer Höhe von 752,50 € für Buckow (Märkische Schweiz), in Rehfelde wurden 20,00 € gespendet und in Waldsieversdorf 30,00 €.

Allen Sammlern und Spendern ein herzliches Dankeschön.

Frau Schütz
Standesamt Märkische Schweiz in Rehfelde

Sitzungstermine im Januar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin	07.01.2013	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	14.01.2013	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	15.01.2013	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	16.01.2013	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	16.01.2013	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	23.01.2013	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	29.01.2013	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	29.01.2013	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	30.01.2013	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	31.01.2013	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **31.01.2013**. Beiträge können bis zum **18.01.2013** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden. Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg informiert!

Bauabgangsstatistik 2012

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**
- **den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein!

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Informationen aus den Gemeinden

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger !

Die Tage des gegenwärtigen Jahres gehen zu Ende und neue Tage kündigen sich an. Ziehen wir Bilanz und freuen uns über Erreichtes in Familie, Beruf und Gemeinde. Stellen wir uns Ziele für ein noch besseres Leben mit Wohlbefinden und Glück. Versuchen wir an allen 365 Tagen uns selbst, unseren Freunden, Familien und Nachbarn Gutes zu tun. Eine kleine oder auch große Geste, ein einfaches Danke oder die Frage „wie geht es dir“ können Freude auslösen. Dank vieler Menschen konnte ich das zu meinem Geburtstag und gemeinsam mit meiner Frau zur Goldenen erleben. Herzlichen Dank an alle, die uns soviel Freude bereitet haben, aus der man auch für künftige Probleme schöpfen kann. Es bringt Kraft und Mut, sich den komplizierten Aufgaben zu stellen, wenn man sich der Unterstützung von vielen Menschen sicher sein kann. Dieses Gefühl der Gemeinsamkeit sollten wir uns immer wieder vermitteln, weil damit auch mancher Gegenwind besser zu ertragen sein wird. Unsere Gemeinde hat mit einem Haushalt 2013 von über 8,0 Mio. Euro,

davon 1,8 Mio. Euro Investitionen, viel vor. Wir bauen weiter an der Grundschule, dem Kindergarten, dem Bürgerzentrum, im Bereich der Straßen und sind beteiligt an den Schritten zu einer dem Gemeinwohl dienenden Energiewirtschaft, die wir gemeinsam in die Hände nehmen wollen. Wir müssen uns um das Geld der Zukunft kümmern, effektiv wirtschaften und das in und für alle Dörfer und Wohngebiete.

Deshalb ist mir das Mittun der Bürger sehr wichtig, so zum Beispiel bei der Sauberkeit und Ordnung im Gemeindebereich, auch mit solchen Aktionen wie unserem Frühjahrsputz. Finden wir uns noch enger zusammen und schaffen gemeinsam, was die Gemeinschaft braucht. Früher war es vielen Menschen selbstverständlich, sich ehrenamtlich zu engagieren. Inzwischen wird die Gruppe derer, die Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit übernehmen, immer kleiner. Höchste Zeit, das unverzichtbare, ehrenamtliche Engagement wieder stärker in das Bewusstsein der Gemeinschaft zu tragen und für diese Tätigkeit öfter Danke zu sagen. Achten und respektieren wir uns selbst.

Dazu wünsche ich uns allen ganz herzlich und international

Fröhliche Weihnachten und ein gutes Neues Jahr
Milych swiat i szczerliwego Nowego Roku
Merry Christmas and a Happy New Year
Joyeux Noël et Bonne Année
Prettige Kerstdagen en een Gelukkig Nieuwjaar
Buon Natale e un felice Anno Nuovo
Felize Navidad y un próspero Año Nuevo

Ihr Reiner Donath.

Jahreshauptversammlung 2012

SG Grün-Weiss Rehfelde

Die Jahreshauptversammlung der Sportgemeinschaft Grün-Weiss Rehfelde fand am 29. 11. 2012 im Bürgersaal Rehfelde statt.



An den Anfang seines Rechenschaftsberichtes stelle der Vorsitzende Carsten Kopprasch den Dank an alle Mitglieder - derzeit 300 - Sektions- und Übungsleiter, Trainer, ehrenamtliche Helfern sowie allen Sponsoren, die durch ihr Engagement ein aktives Vereinsleben ermöglichen.

Ein kurzer Abriss der sportlichen Aktivitäten der einzelnen Sektionen verdeutlichte der Vorsitzende in seinen Ausführungen.



Den Aspekt der Verantwortung des Vereins hinsichtlich des Gemeinwohles unterstrich er mit vielen konkreten Beispielen. Hier seien beispielhaft genannt das Sportfest zum 1. Mai, der Lilienlauf, Teilnahme am Frühjahrsputz der Gemeinde, Betreuung von Arbeitsgemeinschaften an der Schule sowie die Beteiligung an Tagen der offenen Tür in kommunalen Einrichtungen.

In diesem Zusammenhang sprach er der Gemeinde Rehfelde seinen Dank für die Unterstützung und Bereitstellung der Sportstätten zur kostenlosen Nutzung durch alle Vereinsmitglieder aus.

Im Jahr 2013 steht neben vielen sportlichen Höhepunkten und Aktivitäten besonders das Jubiläum „100 Jahre Sport Rehfelde“ (1913 – 2013) an. In Vorbereitung dieses historischen Datums wird die Einweihung des Traditionskaabinetts vorbereitet und organisiert.

Ines Domdey (Kassenwart) legte Rechenschaft zum Finanzabschluss 2011, zum Stand der Finanzen 2012 ab und erläuterte die Finanzplanung 2013. Die Kassenprüfung 2011 wurde von der Kassenprüferin Frau Pißker vorgenommen, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigte.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Vereinssatzung und der Wahlordnung wurden in der Diskussion erörtert.



Der Vorstand bedankte sich in Form von Ehrungen bei aktiven Mitstreitern für das geleistete Engagement im Jahr 2012.

Nach der Beschlussfassung wurde eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern durchgeführt, die sich aufgrund rechtlicher Hinweise und das Ausscheiden von einem Vorstandsmitglied notwendig machte.

Sigrid Friedel
 Öffentlichkeitsarbeit
www.gruen-weiss-rehfelde.de

Freiwillige Feuerwehr Rehfelde und der Feuerwehr Förderverein Rehfelde e.V.

Die Freiwillige Feuerwehr Rehfelde und der Feuerwehr Förderverein Rehfelde e.V. übermitteln allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Freunden und Sponsoren, welche uns das ganze Jahr unterstützen, die besten Wünsche für ein ruhiges Weihnachtsfest und das kommende Jahr 2013.

Weiterhin danken wir allen Feuerwehrkameraden/innen und Vereinsmitgliedern für Ihre uneigennützig Tätigkeit. Ein besonderer Dank gilt auch unseren Familien für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.



Wir wünschen allen:

„FROHE UND GESUNDE WEIHNACHTEN
 UND EINEN RUHIGEN JAHRESWECHSEL INS NEUE JAHR 2013“.

Abschließend laden wir schon heute alle zu unserem, am 12. Januar 2013 ab 16:00 Uhr, stattfindenden Weihnachtsbaumverbrennen am Sportplatz ein.

Gerne holt die Feuerwehr Ihren Baum ab, wenn dieser am 12. Januar 2013, ab 10.00 Uhr vor Ihre Haustür liegt.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Rehfelde
sowie der Feuerwehr Förderverein Rehfelde e.V.

Die Gäste der Rehfelder Weihnachtsfeier am 09.12.12 möchten sich bei allen Mitwirkenden und Sponsoren für den gelungenen Nachmittag bedanken.

Unser Dank gilt u.a. dem Rehfelder Sängerkreis, den Klosterdorfer Klosterbrüdern und Landkätchen, der Bäckerei Hennig ebenso wie dem Team der Gaststätte "Zur alten Linde".

Karen Rohne

Gottesdienstübersicht:

Termine der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

So 06.01., 10.00 Uhr Gottesdienst im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow

Do 10.01., 19.00 Uhr Bibelstunde im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

So 13.01., 10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Ökumenische Bibelwoche zusammen mit der Katholischen Pfarrgemeinde "St. Hedwig" und den Evangelischen Kirchengemeinden Buckow und Müncheberg

Mo 14.01., 19.00 Uhr Katholische Kirche Müncheberg

Di 15.01., 19.00 Uhr Evangelisches Pfarrhaus Buckow

Mi 16.01., 19.00 Uhr Evangelische Kirche Müncheberg

Do 17.01., 19.00 Uhr Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow

Fr 18.01., 19.00 Uhr Katholische Kirche Müncheberg

So 20.01., 10.00 Uhr Gottesdienst im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow

Do 24.01., 19.00 Uhr Bibelstunde im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

So 27.01., 10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Do 31.01., 18.30 Uhr zusammen mit den Evangelischen Kirchengemeinden Buckow und Müncheberg Diavortrag über Frankreich zum Weltgebetstag der Frauen im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Wir gratulieren herzlich allen Geburtstagskindern ab dem 70. Lebensjahr

Buckow (Märkische Schweiz)

Baumann, Heinz zum 73.
Biese, Jutta zum 70.
Brandt, Brigitte zum 72.
Drenske, Rosemarie zum 70.
Eggebrecht, Ruth zum 83.
Els, Jutta zum 80.
Finke, Magdalena zum 76.
Gelfort, Hubertus zum 71.
Grünwald, Elfriede zum 84.
Heidler, Erich zum 75.
Hildebrandt, Hildegart zum 71.
Klinger, Svea zum 79.
Klinke, Renate zum 70.
Koschimbahr, Helmut zum 82.
Kramm, Hans-Georg zum 83.
Kress, Irmgard zum 83.
Kurth, Peter zum 71.
Linke, Anneliese zum 82.
Mees, Anita zum 78.
Melzer, Hedwig zum 81.
Messerschmidt, Artur zum 76.
Moritz, Elfriede zum 82.
Mutrack, Heinz zum 75.
Pollack, Erika zum 71.
Rehfeldt, Rose-Marie zum 87.
Rehfeldt, Ursula zum 81.
Reincke, Heinz zum 79.
Samek, Ilse zum 80.
Ullitzsch, Anneliese zum 71.
Venohr, Rudi zum 76.
Wohlfahrt, Harro zum 78.

Buckow (Märkische Schweiz), OT Hasenholz

Müller, Klaus-Ingo zum 70.

Garzau-Garzin, OT Garzau

Berg, Werner zum 76.
Birkner, Elsa zum 74.
Schwarm, Ernst zum 91.

Garzau-Garzin, OT Garzin

Fehrman, Emil zum 83.
Kaufmann, Elli zum 76.
Skorupski, Willi zum 85.

Garzau-Garzin, OT Liebenhof

Breitenfeldt, Erna zum 77.

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Heine, Helene zum 78.

Oberbarnim, OT Ernstthof

Kolb, Gerhard zum 70.

Oberbarnim, OT Grunow

Eckermann, Elke zum 71.
Exler, Manfred zum 79.
Frankenberg, Alfred zum 85.
Müller, Kurt zum 75.
Wilke, Helga zum 76.

Oberbarnim, OT Ihlow

Gotsch, Gisela zum 73.
Koschinski, Gerda zum 74.
Luther, Margarete zum 79.
Wiese, Emmy zum 89.

Oberbarnim, OT Klosterdorf

Gohlke, Lotte zum 75.
Kapusta, Hildegard zum 88.
Mertins, Gertrud zum 78.
Wende, Hildegard zum 86.

Oberbarnim, OT Pritzhagen

Lamatsch, Wolfgang zum 73.

Rehfelde

Balscheidt, Rudi zum 72.
Baier, Elisabeth zum 76.
Bick, Elli zum 90.
Bohm, Margot zum 76.
Buchholz, Wilfried zum 70.
Bunge, Paul zum 85.
Düren, Marianne zum 73.
Eckert, Winfried zum 83.
Eisleben, Hildegard zum 76.
Feuerherdt, Erika zum 71.
Foof, Erhard-Hans zum 72.
Geißler, Dieter zum 70.
Heinecker, Ursula zum 82.
Heizmann, Heidmarie zum 71.
Henschke, Siegfried zum 73.
Kattner, Erich zum 82.
Kelling, Helga zum 72.
Klemm, Manfred zum 78.
Kluth, Johannes zum 80.
Krause, Marianne zum 74.
Kusche, Wolfgang zum 72.
Lange, Brigitte zum 71.
Matthes, Rita zum 77.
Meier, Heinrich zum 75.
Müller, Elisabeth zum 85.
Paesler, Erwin zum 82.
Reimer, Horst zum 75.
Rusch, Ruth zum 79.
Schlenker, Eckart zum 78.
Schmidt, Eleonore zum 78.
Schmidt, Ella zum 86.
Schmidt, Günter zum 76.
Schwantes, Hannelore zum 76.

Streichert, Werner zum 74.
Dr. Teschner, Evelyn zum 70.
Uhlig, Heidmarie zum 71.
Weber, Peter zum 76.
Werneke, Rolf zum 70.
Werner, Brigitte zum 82.
Wolff, Herbert zum 86.
Zielke, Frieda zum 81.
Dr. Zittlau, Gustav zum 84.

Rehfelde, OT Rehfelde-Dorf

Goldmann, Inge zum 82.
Heider, Werner zum 82.
Liss, Heinz zum 85.
Lucas, Waltraud zum 83.
Rabe, Rosemarie zum 87.
Schulz, Gerda zum 77.

Rehfelde, OT Werder

Von Volland
Bockelberg, Heide zum 77.
Hermerschmidt, Rose-Marie zum 71.
Hänel, Rainer zum 70.
Müller, Dieter zum 73.
Nickel, Ingeborg zum 86.
Stemmler, Klaus zum 70.

Rehfelde, OT Zinndorf

Bimek, Martina zum 77.
Fehrman, Elli zum 76.
Hoffmann, Hans-Viktor zum 70.
Knape, Klaus zum 84.
Schöne, Erika zum 71.

Waldsiefersdorf

Heise, Käthe zum 81.
Karge, Erna zum 93.

Veranstaltungskalender Märkische Schweiz

Januar 2013

01.01.2013 13:00 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr.21	"Viele gute Vorsätze" - Neujahrswanderung	Mit Picknick im Winterwald, Länge 5 km, 2 € p.P., Tel. 033476 50957
01.01.2013 10:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmannstr.46	Neujahrswanderung	Tel.033435 76607
01.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Island - Insel extremer Gegensätze	Vortrag mit Prof.Dr. Kundler, Tel.033433 550
02.01.2013	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Schminkseminar	Kurs jeden 1.Mittwoch im Monat mit Frau Vorweg, Tel. 033433 550
02.01.2013 bis 31.01.2013	Bollersdorf, Haupstr.21	Reiki zum Kennenlernen und Ausbildung in allen Reiki-graden	Mit Reikimeisterin Ursula Wohlgemuth, Tel. 033433 57026
02.01.2013 19:30 - 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA - Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs immer mittwochs und donnerstags, Tel. 01520 9243930
02.01.2013 18:00 - 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA - Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Gemeinschaftsbildung nach Scott Peck	Kurs jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, Tel. 0178 3080707
05.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Provence"	Vortrag mit Thomas W.Mücke, Tel. 033433 550
05.01.2013 10:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	Was ist mit dem Wolf passiert?	Was ist mit dem Wolf passiert? Auf einer kurzen Wanderung versuchen wir zu ergründen, wie sich der Lebensraum des Wolfes über die Jahrtausende verändert hat. Ca. 3h, 5€ p.P., Kinder 3€, Tel.033433 15841
07.01.2013 14:30 Uhr	Zinndorf, Feuerwehrgebäude	Seniorentreff um halb Drei	Senioren im Gespräch
08.01.2013 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr.4	Rehfelde Aktuell	Informationen und Gespräche im Rehfelder Seniorentreff, Tel. 033435 76416
08.01.2013 19:30 Uhr	Werder, Literaturstube Werder, Alt, Werder 20	Literaturkreis Rehfelde	Über Literatur reden und zuhören, Tel. 033435 248
08.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Ecuador- Region an der Straße der Vulane	Vortrag mit P.Kannler, Tel. 033433 550
08.01.2013 18:45 - 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz	Kurs immer dienstags, Tel. 03341 3593937
08.01.2013 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str.46	Rehfelder Heimatstube	Ständige Ausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte, Tel.033435 76607
09.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Korbflechten	Kurs immer 14tägig mit Korbflechter R.Oppelt, Tel. 033433 550

09.01.2013 14:30 Uhr	Werder, Gemeinderaum, Alt Werder 20	"Treff ab 60"	Senioren im Gespräch, Tel. 033435 248
10.01.2013 19:15 Uhr	Rehfelde, Tourismuspavillon, Bahnstr.1	Beratung des Arbeitskreises Rehfelder Tourismus	Tel. 033435 75998
10.01.2013 16:00 - 17:15 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Atemtherapie nach Middendorf®	Kurs immer donnerstags, Tel. 0177 2683659
11.01.2013 18:00 Uhr	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	"Klangfarben" - Vernissage	Bilder und Musik von Mike Hille, Altlandsberg, Tel. 033435 75998
12.01.2013 16:00 Uhr	Rehfelde, Sportplatz	Weihnachtsbaumverbrennen	Gerne holt die Feuerwehr Ihren Baum ab, wenn dieser am 12. Januar 2013 vor Ihrer Haustür liegt. Oder bringen Sie selber am Nachmittag vorbei und genießen Sie noch einmal heißen Glühwein und Bratwurst.
12.01.2013 16:00 Uhr	Buckow, Platz hinter der Turnhalle, Weinbergsweg	Weihnachtsbaumverbrennen	Für Getränke und Speisen ist gesorgt, Weihnachtsbäume werden von der FFW Buckow eingesammelt oder können selbst mitgebracht werden.
12.01.2013 16:00 Uhr	Zinndorf, Anger	Weihnachtsbaumverbrennen	
12.01.2013 bis 27.02.2013 17:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Die Welt mit Kinderaugen sehen" - Vernissage	Buckower Hortkinder fotografieren ihren Alltag, Tel. 033433 57500
13.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Kästner für Erwachsene" - Lothar Wolf	Tel. 033433 550
13.01.2013 11:00 - 14:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA - Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Jazzchor SundaySingers	EinsteigerInnen sind jederzeit willkommen, Tel. 0177 2683659
15.01.2013 18:00 - 20:00 Uhr	Rehfelde, Schillerstr.22	Kreativstudio Sigrid Münter	Schmuckgestaltung, Filzen und Gestalten von Collagen im Atelier, Anmeldung erwünscht, Tel. 033435 75608
15.01.2013 bis 31.01.2013	Bollersdorf, Haupstr.21	Russisch-Tibetische Honigmassage und Edelsteintherapie	Mit Reikimeisterin Ursula Wohlgemuth Tel: 033433 57026
15.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstraße 68 - 70	Istrien und Norddalmatien mit den Plitwitzer Seen	Vortrag mit F.Geißler, Tel. 033433 550
16.01.2013 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr.4	Tanzen für Junggebliebene	Musik und Tanz im Rehfelder Seniorentreff, Tel. 033435 76416
17.01.2013 19:00 - 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA - Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	ImprovisationsTheater	Improvisationstheater ist frei Theater spielen ohne Text und Rollenbuch, sich ausprobieren, kennenlernen und einlassen auf die Kraft der Kreativität, Tel. 03341 3593930
18.01.2013 19:00 Uhr	Garzau, Dorfkrug	Skat & Rommey	Bürgerverein Garzau, Tel. 01727748881

19.01.2013 13:00 - 17:00 Uhr	Ihlow, Brotmanufaktur, Siedlung 3	Vom Korn zum Brot	Brotbacken wie in alten Zeiten, Anmeldung erwünscht, Tel. 033437 15239
19.01.2013 10:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	Was ist mit dem Wolf passiert?	Was ist mit dem Wolf passiert? Auf einer kurzen Wanderung versuchen wir zu ergründen, wie sich der Lebensraum des Wolfes über die Jahrtausende verändert hat. ca 3h, 5 € p.P., Kinder 3 €, Tel.033433 15841
19.01.2013 15:00 Uhr	Werder, Anger	Weihnachtsbaumverbrennen	
20.01.2013 16:00 Uhr	Waldsiefersdorf, Johanna Wirt, Wilhelm-Pieck-Str.9	Samentausch	Tauschen des während des vergangen Gartenjahres gesammelte Gemüse- und Blumensamen, essen, lachen und gemeinsam fachsimpeln, Anmeldung unter wirth-wsd@t-online.de erwünscht, Eintritt frei
20.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Melodien aus Operette, Musical, Film und Schlager" - Horst Dittmann	Tel. 033433 550
22.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Nepal - Land auf dem Dach der Welt	Vortrag mit H.Neumann, Tel. 033433 550
25.01.2013 19:00 Uhr	Rehfelde, Saal Gasthaus "Zur alten Linde", Bahnhofstr.23	Neujahrsempfang der Gemeinde	
26.01.2013 10:00 - 16:300 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Naturnahe Gartengestaltung - Tagesseminar	Mit Martin Weber, Tel. 03341 3593930
27.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Konzerte Gitarrenmusik, Flamenco, Swing, Klassik"	Mario Malack / Christoph Schill, Tel. 033433 550
27.01.2013 16:00 Uhr	Buckow, Restaurant "Märkische Schweiz", Hauptstr.73	Unterhaltsamer Kaffeeklatsch bei den Line-Dancern	Schnuppersonntag für alle, die sich für Line-Dance interessieren bei Kaffee und Kuchen, Eintritt frei, Tel. 033433 464
29.01.2013 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märkische Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Im Dreiländereck - rund um den Bodensee	Vortrag mit A.Michl, Tel. 033433 550
30.01.2013 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr.4	95. Rehfelder Gespräche	Mit Bürgermeister R. Donath, Tel. 033435 76607

Herausgeber:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz

15377 Buckow (Märk. Schweiz) Sebastian-Kneipp-Weg 1
Tel.: 033433 65982 oder 65983, Fax 65989

Internet:

www.maerkischeschweiz.eu
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Öffnungszeiten :

Mo - Fr 10 - 12:30 und 13 - 16 Uhr, Sa und So 10 - 14 Uhr

Redaktionsschluss :

07. Dezember 2012

Änderungen vorbehalten!

**Kosmetik-
Stübchen**
Yvonne Baaske
Vital- und Wellnesstrainerin

Termine nach Vereinbarung!
15374 Müncheberg
Fürstenwalder Straße 1
Tel. 033432 89109

Gönnen Sie sich eine einfühlsame Behandlung in einer entspannenden, ruhigen Atmosphäre.

Ist manches im Jahr nicht vollbracht und einiges hätte man öfter gemacht, so denkt daran, alles ändert sich, nichts bleibt wie es war.

Ich wünsche Euch allen ein schönes Fest und ein gesundes neues Jahr.

Eure Yvonne Baaske

scn energy
www.scn-energy.de

EFFEKTIV SPAREN!
MIT SOLARSTROM UND SPEICHER-
TECHNOLOGIEN VON SCN ENERGY

Planung, Finanzierung, Installation aus einer Hand!

- Produzieren Sie Ihren eigenen Strom!
- Unabhängigkeit vom Energieversorger!
- Konstanter Strompreis für 20 Jahre!
- Zertifizierte Anlage vom Fachmann!
- Zum Nulltarif!

Ihr Partner vor Ort
Dipl.-Ing. Jürgen Köhler
Solarfachberater
Tel. 0162-81 84 723
Lindenstraße 2f
15345 Rehfeld
jkoehler@scn-energy.de



Wir haben für jede Situation das Richtige für Sie

Kommen Sie zur HUK-COBURG. Ob für Ihr Auto, das Bausparen oder für mehr Rente: Hier stimmt der Preis. Sie erhalten ausgezeichnete Leistungen und einen kompletten Service für wenig Geld. Fragen Sie einfach! Wir beraten Sie gerne.

VERTRAUENSMANN

Bernd Zimpel

Telefon 033435 76310
Mobil 0170 6175626
bernd.zimpel@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/bernd.zimpel
Am Grenzgraben 8
15345 Rehfeld

Sprechzeiten:
Mo., Do. 16.00–20.00 Uhr
und nach Vereinbarung



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden. Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

FLIESENLEGER
Tobias Schrell
TROCKENBAU | TROCKENPUTZ | WANDVERKLEIDUNG



Berliner Strasse 55
15377 Buckow
Tel.: (033433) 5 67 13
Fax: (033433) 5 70 91
Funk: 0175/3 66 64 15
tobias.schrell@t-online.de

FLIESEN

PLATTEN

MOSAİK

NATURSTEIN



Bauplanungsbüro
Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung
Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg
Tel. 03 34 32 / 7 12 93
Fax: 03 34 32 / 7 38 01
Funk 0171 / 340 66 32

- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
- Baudenkmalpflege
- Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen
- Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
- Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr,
 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 57500, 65982 oder 65983; Fax: 033433 57719
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Mo.-Fr. 9:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 Stellvertretender Schiedsman Christian Herrlich (Telefon 03341 – 31 36 46),
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voran-
 meldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Herr Thiemo Seelig
 Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Malzahn
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 833

Oberbarnim, OT Grunow/Ernsthof

Ortsvorsteher Herr Ahrens
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033436 35682

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 033435 75110

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Landsmann
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:30 – 18:30 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785